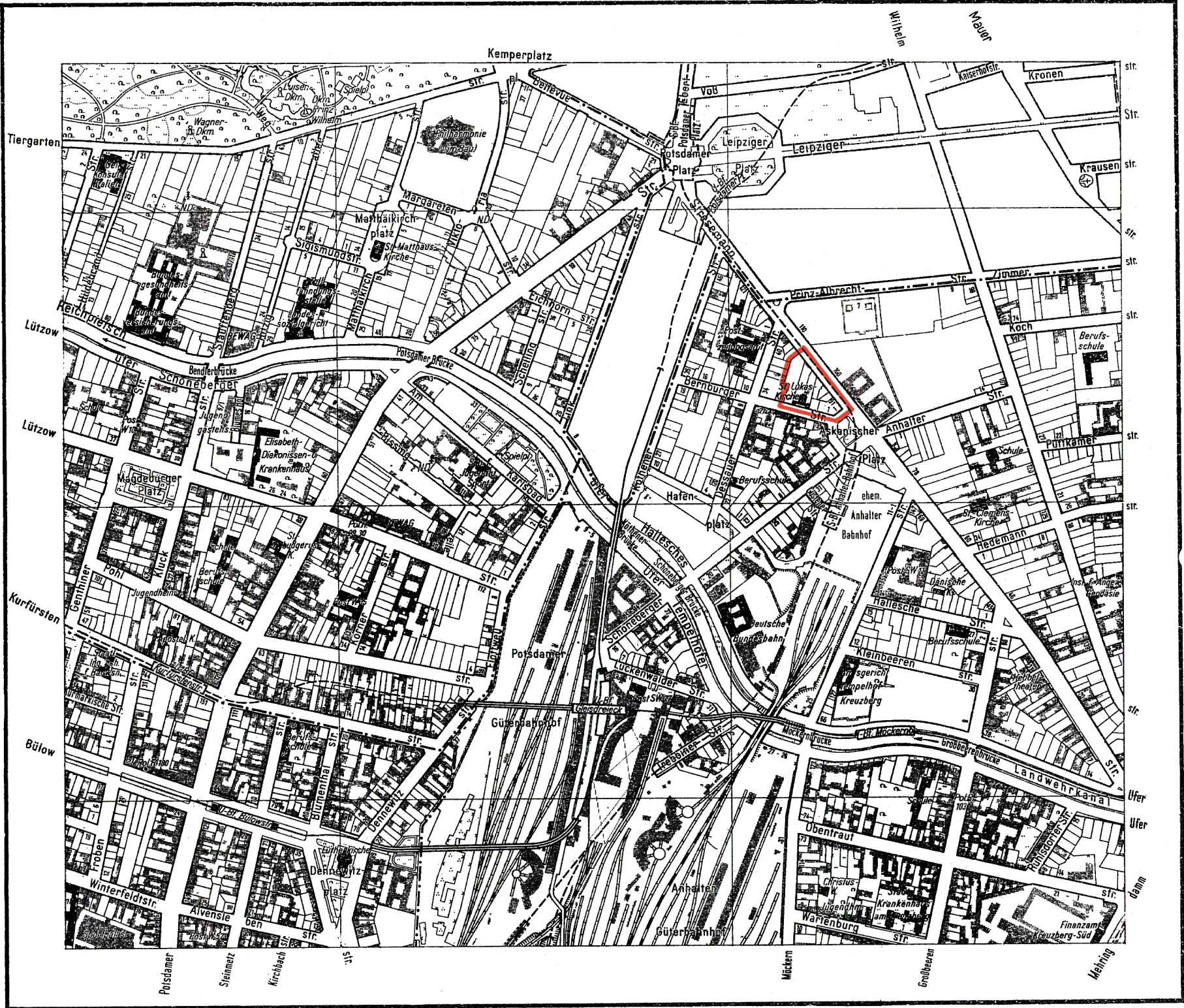
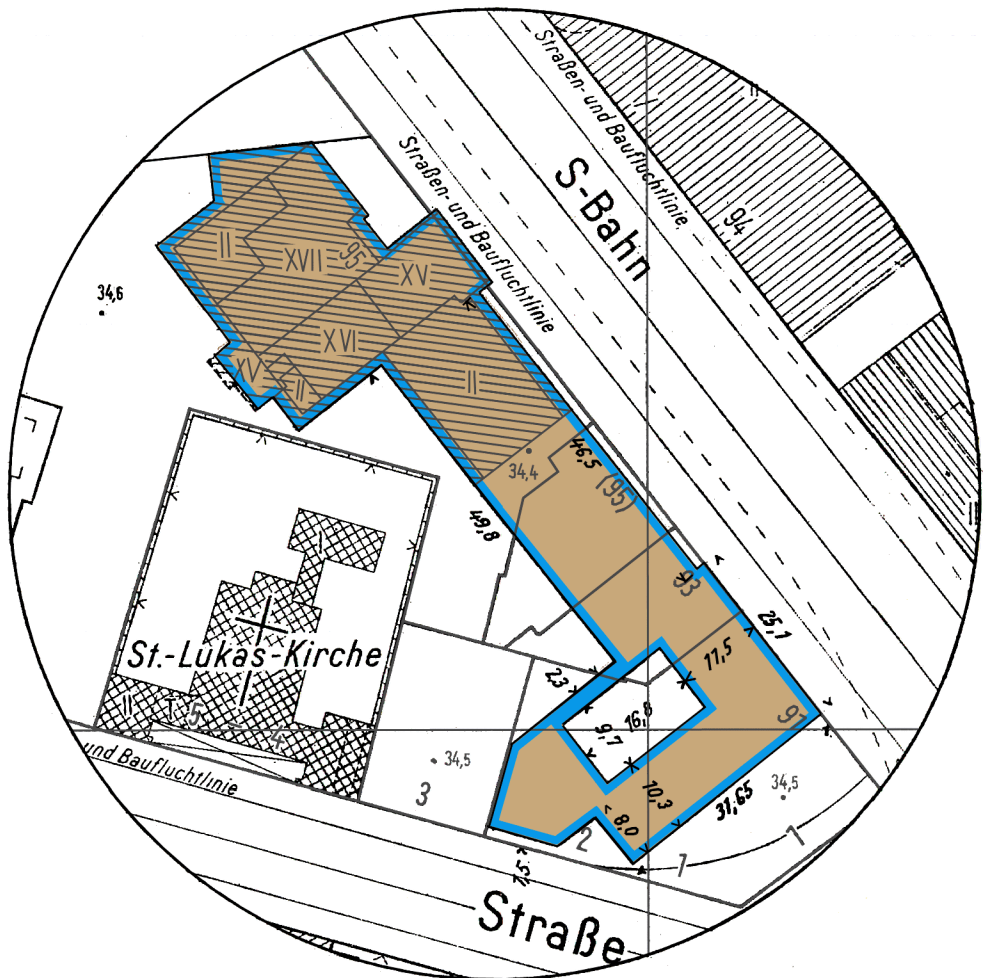




Planergänzungsbestimmungen

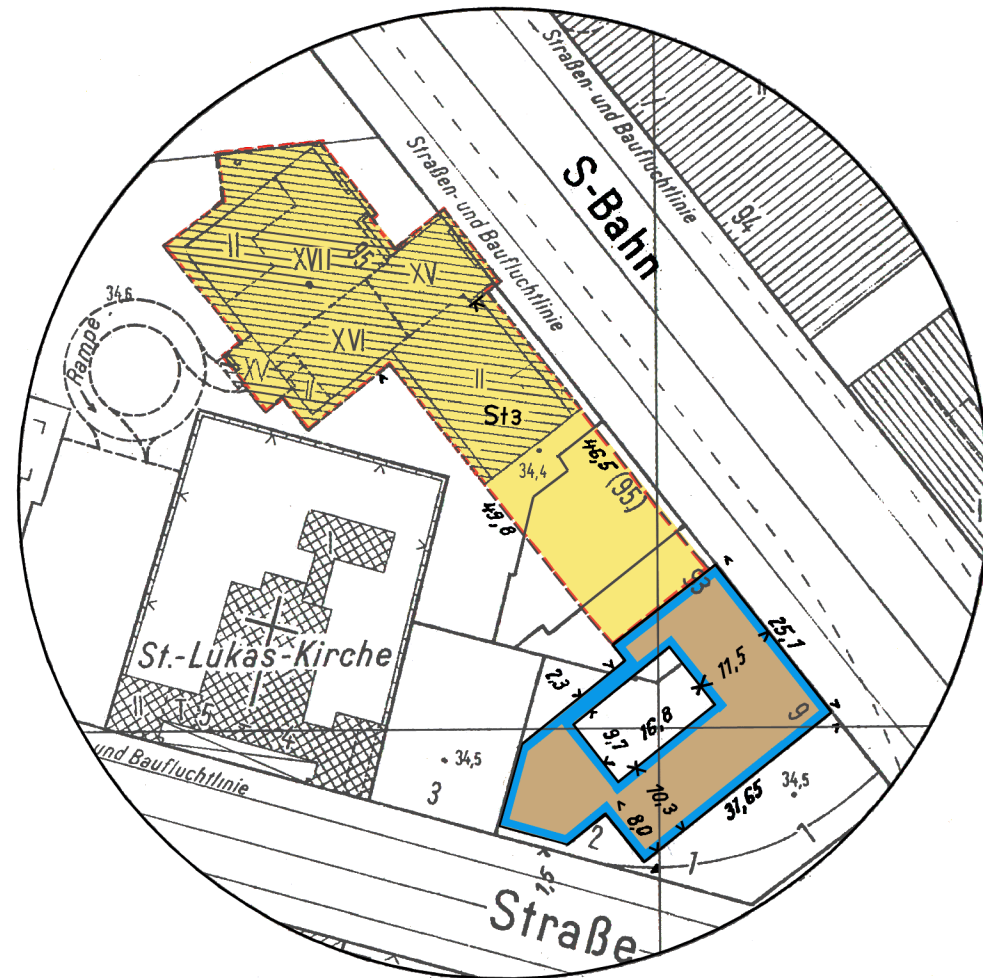
- Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
- Innerhalb der als Stellplatz festgesetzten Fläche ABCDEFA sind bauliche Anlagen für drei Stellplatzebenen zulässig. Die Höhe der oberen Ebene darf 42,1 m über NN nicht überschreiten.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen.
Werbeanlagen sind unzulässig.
- Zur Sicherung der Luftfahrt darf die Höhe der baulichen Anlagen 91,0 m über NN nicht überschreiten.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Nebenzeichnung A



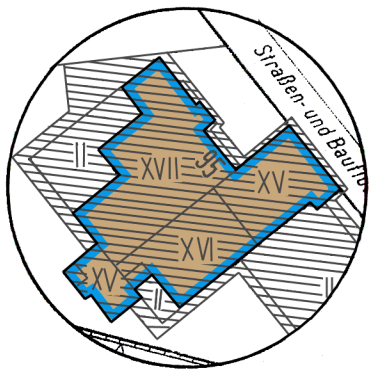
Baugrenzen für das zulässige II. Vollgeschoß

Nebenzeichnung B



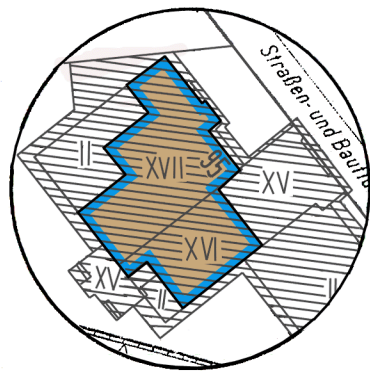
Baugrenzen für das zulässige III. Vollgeschoß und Begrenzung des Luftgeschoßes

Nebenzeichnung C



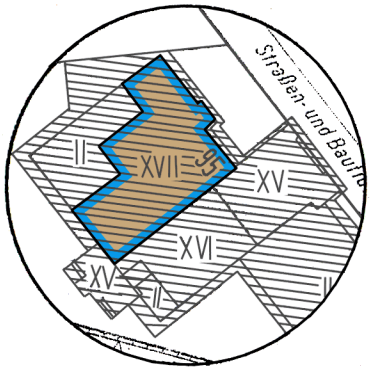
Baugrenzen für das zulässige IV.-XV. Vollgeschoß

Nebenzeichnung D



Baugrenzen für das zulässige XVI. Vollgeschoß

Nebenzeichnung E



Baugrenzen für das zulässige XVII. Vollgeschoß

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

VI-95

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. a.) entnommen. Die Festlegungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Abzeichnung

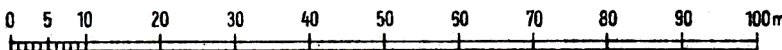
Bebauungsplan VI-95

für die Grundstücke

Stresemannstraße 91/95, Askanischer Platz 1
und Bernburger Straße 1-5

im Bezirk Kreuzberg

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau-NVO in der Fassung vom 26.11.1969)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im Kerngebiet	(§ 7 Bau-NVO)
für den Gemeinbedarf	z.B. SCHULE
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	II
Geschoßflächenzahl	0,7
Baugrenze	§ 23 der Bau-NVO

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen	
Private Verkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	

Sonstige Festsetzungen:

Stellplätze	mit zulässiger Zahl der Ebenen	St 1
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		

Nachrichtliche Übernahmen

Baudenkmal

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz mit Zahl der Ebenen

St 1

Planunterlage

Öffentliches Gebäude	
Wohngebäude mit Durchfahrt	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	
Geschoßzahl	IV
Mauer	
Zaun, Hecke	
Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5
Grundstücksgrenze	
Eigentumsgrenze	
Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	☼ ☼

Aufgestellt: Berlin, den 24. März 1969

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Hartlieb

Bezirksamt Kreuzberg

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Böttcher

Amtsleiter i.V.

Baltruschat

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 12. 4. 1969 erhalten und wurde in der Zeit vom 27. 5. 1969 bis 27. 6. 1969 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 4. Juli 1969

Bezirksamt Kreuzberg

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Ratei

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 655) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 1. Dezember 1969

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler